

Brigitte Bailer-Galanda

Die Rückstellungsproblematik in Österreich

Referat anlässlich der Tagung „Arisierung und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in West- und Ostdeutschland nach dem Zweiten Weltkrieg und nach der Wiedervereinigung“, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, 14. 10. 2000

Die nationalsozialistischen Enteignungen und Beraubungen in Österreich

Zum Umfang des 1938–1945 auf dem Gebiet Österreichs vom NS-Regime vorgenommenen Vermögensentzugs liegen bislang nur Regionalstudien und einige Spezialuntersuchungen, jedoch keine den Gesamtbereich abdeckenden Forschungsarbeiten vor. Diese durchzuführen ist eine der wesentlichen Aufgaben der 1998 eingesetzten Historikerkommission der Republik Österreich.¹ Die folgenden, auf nationalsozialistische Quellen und Nachkriegsschätzungen der NS-Opfer beruhenden Angaben können daher nur als Näherungswerte verstanden werden. Von Vertretern der Opfer Anfang der fünfziger Jahre erstellte Statistiken gaben den Wert des den österreichischen Juden geraubten Eigentums und Vermögens mit rund 312 Millionen Dollar (780 Millionen Reichsmark) an, unter Einrechnung der Einkommensverluste ergab sich ein Verlust von rund 1,2 Milliarden Dollar.² Statistiken der im Mai 1938 eingerichteten nationalsozialistischen Vermögensverkehrsstelle weisen ein aufgrund der Verordnung zur Anmeldung jüdischen Vermögens angemeldetes Vermögen von 2.041,828.000 RM

- 1 Historikerkommission der Republik Österreich, Arbeitsprogramm, Wien 1999. Dieses sowie weitere Informationen können auf der Homepage der Historikerkommission eingesehen werden: <http://www.historikerkommission.gv.at>.
- 2 Dr. F. R. Bienenfeld, Dr. C. Kapralik, Draft Memorandum on Losses of Austrian Jewry, 19. 5. 1953. Nachlass Albert Loewy, Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien. Dieselbe Summe nennt Gustav Jellinek, Die Geschichte der österreichischen Wiedergutmachung, in: Josef Fraenkel, The Jews of Austria. Essays on their Life, History and Destruction, London 1967, S. 396. Der Wirtschaftshistoriker Fritz Weber legte am 17. 6. 1997 anlässlich einer vom Grünen Klub im Parlament organisierten Enquete verschiedene Annäherungen dieser Beträge an heutige Währungsverhältnisse vor. Eine Publikation der Enquete ist in Vorbereitung.

auf, jüdisches Betriebsvermögen umfasste ca. 321 Millionen RM.³ Die zur Eindämmung der unkontrollierten „Arisierungen“ und damit zur Sicherung der daraus resultierenden Gewinne für den NS-Staat geschaffene Vermögensverkehrsstelle übernahm in der Folge die Abwicklung der „ordnungsgemäßen“ „Arisierungen“.⁴ Der überwiegende Teil der zu dieser Zeit noch bestehenden rund 26.000 jüdischen Betriebe wurde liquidiert, nur 4.353 sollten weitergeführt werden.⁵ Unmittelbar nach dem „Anschluss“ im März 1938 begann die Vertreibung der Juden aus ihren Wohnungen. Insgesamt wurden in Wien schon bis Ende 1938 rund 44.000 der 70.000 Wohnungen mit jüdischen Mietern auf diese Weise für „arische Volksgenossen“ frei gemacht.⁶

Im Laufe der NS-Herrschaft wurden noch weitere Bevölkerungsgruppen bzw. Institutionen ihres Eigentums beraubt: politisch Verfolgte, Kärntner Slowenen, kirchliche Institutionen, aufgelöste Vereine,⁷ österreichische Unternehmen, aber auch der österreichische Staat infolge seines Untergangs 1938. Die Rückstellungsgesetzgebung bezog sich auf alle Gruppen, die aufgrund nationalsozialistischer Maßnahmen Vermögensentzug erlitten hatten. Trotzdem wurde und wird das Problem vor allem als eines der verfolgten Juden diskutiert.

Die politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Rückstellungsgesetzgebung

Die gesetzgebende und vollziehende Gewalt der am 27. April 1945 mit der Unabhängigkeitserklärung gegründeten Zweiten Republik Österreich war an-

3 Gertraud Fuchs, Die Vermögensverkehrsstelle als Arisierungsbehörde jüdischer Betriebe, Diplomarbeit am Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Wirtschaftsuniversität Wien, Wien 1989, S. 18 ff., S. 166.

4 Zur Geschichte der Vermögensverkehrsstelle und Durchführung der „Arisierungen“ siehe Gertraud Fuchs, a. a. O.

5 Ebenda, S. 166.

6 Gerhard Botz, Wohnungspolitik und Judendeportationen in Wien 1938–1945. Zur Funktion des Antisemitismus als Ersatz nationalsozialistischer Sozialpolitik, Wien 1975, bes. S. 28.; zur Vorgangsweise der Gemeinde Wien: Herbert Exenberger, Johann Koß, Brigitte Ungar-Klein, „Kündigungsgrund Nichtarier“. Die Vertreibung jüdischer Mieter aus den Wiener Gemeindebauten in den Jahren 1938–1939, Wien 1996. Zur Frage der Enteignung von Mietwohnungen bereitet die Historikerkommission derzeit einen Zwischenbericht vor, der noch im Herbst 2000 veröffentlicht werden wird.

7 Auch zu diesen Bereichen der Enteignungen laufen derzeit Forschungen im Auftrag der Historikerkommission.

fangs nur auf den sowjetisch besetzten Ostteil des Landes beschränkt. Die Westmächte misstrauten dem von der sowjetischen Besatzungsmacht mit der Regierungsbildung betrauten Karl Renner und verweigerten der provisorischen Staatsregierung bis Oktober 1945⁸ die Anerkennung. Die von der provisorischen Staatsregierung verabschiedeten Gesetze erlangten daher bis dahin nur für den Osten Österreichs Wirksamkeit. Aus den ersten Nationalratswahlen der Zweiten Republik am 25. November 1945 ging die ÖVP mit 85 Mandaten als stärkste Partei, gefolgt von der SPÖ mit 76 Mandaten hervor. Die KPÖ schnitt entgegen allen Erwartungen mit 4 Mandaten überraschend schlecht ab. Die gesetzgeberische Kompetenz des neu gewählten Parlaments blieb jedoch durch die Möglichkeit des Alliierten Rates zur Verhinderung beschlossener Gesetze bis 1955 eingeschränkt, wodurch die Alliierten in die Lage versetzt wurden, einerseits Verschlechterungen der Rückstellungsgesetzgebung zulasten der Beraubten, andererseits vorzeitige großzügige Maßnahmen zugunsten der von der Entnazifizierung betroffenen ehemaligen Nationalsozialisten zu verhindern.⁹

Bereits in der Unabhängigkeitserklärung spielte die auf die Moskauer Deklaration von 1943 zurückgehende These von Österreich als Opfer des NS-Regimes eine zentrale Rolle. Diese im Hinblick auf die Staatsvertragsverhandlungen sowie aufgrund außenpolitischer Opportunitätsüberlegungen weitergepflegte und auch von den Alliierten offiziell gestützte These erfuhr rasch eine beträchtliche Weiterung. Mit Hilfe der „Opfertheorie“ erteilte die Zweite Republik nicht nur dem Staat Österreich die Generalabsolution, sondern auch der überwältigenden Mehrheit seiner Staatsbürger. Während durchaus die unangenehme und daher bald verdrängte Erinnerung an den Anteil von Österreichern an den NS-Verbrechen anfangs noch vorhanden war, wurde gleichzeitig die Externalisierung der Schuld, das Abschieben aller Verantwortung auf „die Deutschen“ bzw. nationalsozialistische Führer betrieben. Selbst oder vielleicht gerade eben die Bereicherungen einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Österreichern durch die Beraubung der Juden wurde auf „reichsdeutsche Geschäftsleute, reichsdeutsche Krämer“ abgeschoben, die nach Wien gekommen seien, um jüdische Unternehmen „um einen Pappenstiel“ zu erwerben, wie der spätere Justizminister Otto Tschadek in der Nationalratsdebatte um das 2. und 3. Rückstellungsgesetz feststellte.¹⁰ Gleichzeitig postulierten Politiker beider

8 Rauchensteiner Manfred, Die Zwei. Die große Koalition in Österreich 1945–1966, Wien 1987, S. 56 ff.

9 Vgl. dazu Brigitte Bailer, Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus, Wien 1993.

10 Stenographisches Protokoll der 44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, V. GP, 6. 2. 1947, S. 1224.

Großparteien die Anspruchsberechtigung der Republik selbst auf Wiedergutmachung; der Sozialdemokrat Alfred Migsch setzte den österreichischen Staat expressis verbis den ausgeplünderten Juden gleich: „Ist es nicht so, dass wir genauso wie dieser zurückgekehrte, vertriebene, entrechtete Jude arm neben dem stehen, was der Hitlerfaschismus uns entzogen hat?“¹¹ Binnen kurzem sahen sich fast alle Österreicher als Opfer: des Krieges, des alliierten Bombardements, der alliierten Besetzung. Die Situation der tatsächlichen Verfolgungsopfer geriet damit aus dem Blickfeld. Den jüdischen Opfern stand zusätzlich ein auch nach dem Mai 1945 fortlebender Antisemitismus entgegen. Die vom NS-Regime betriebene Ausgrenzung der Juden aus der Gesellschaft als „Fremde“, „andere“, zeigte auch nach Kriegsende ihre Wirkung. In der Bevölkerung, aber auch bei den verantwortlichen Politikern fehlte jegliche Sensibilität für die besondere Situation der jüdischen Opfer, deren Probleme in bewährter NS-Diktion als „Judenfrage“ apostrophiert wurden, die einer „gerechten Lösung und Behandlung zugeführt“ werden müsse.¹² Demgegenüber stand das bei einer Mehrheit der Bevölkerung, aber auch bei den verantwortlichen Politikern weit verbreitete, kaum verhohlene Verständnis für die ehemaligen Nationalsozialisten, die nicht zuletzt ein beträchtliches Wählerpotential repräsentierten, auf das zu verzichten keine der drei 1945 im Nationalrat vertretenen Parteien über sich brachte.

Die Anfänge der Rückstellungsgesetzgebung

Alliierte Planungen hatten sich bereits während des Krieges mit der Frage des durch den nationalsozialistischen Staat entzogenen bzw. geraubten Eigentums befasst. Die am 5. Jänner 1943 verabschiedete „Londoner Deklaration“ erklärte alle unter nationalsozialistischer Besetzung erfolgten Enteignungen und scheinlegalen Vermögensübertragungen für ungültig.¹³

Obschon bereits Anfang Mai 1945 die Provisorische Staatsregierung ein „Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogener Vermögensschaften“¹⁴ ver-

11 Stenographisches Protokoll der 14. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, V. GP, 15. 5. 1946, S. 193.

12 Abg. Karl Brunner, a. a. O., S. 192.

13 Robert Knight, „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen.“ Die Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945–1952 über die Entschädigung der Juden, Frankfurt/M. 1988, S. 263.

14 StGBI. Nr. 10, 10. 5. 1945.

abschiedet hatte, war die Frage der individuellen Rückstellung entzogenen Eigentums innerhalb der politisch Verantwortlichen nicht unumstritten. Die Sozialdemokraten verknüpften die Frage der Rückstellungen sofort mit der Frage nach der Rückgabe des 1934 geraubten Vermögens ihrer Partei und der ihr angeschlossenen Organisationen und hatten gleichzeitig, wie übrigens auch die KPÖ, offensichtliche Vorbehalte gegen die Restaurierung „kapitalistischer“ Vermögen.¹⁵ Ausgehend von der „Opfertheorie“ bezog die österreichische Regierung den Standpunkt, Österreich habe keine Verpflichtung zur Leistung von Wiedergutmachung: „Österreich hat aber nichts gut zu machen, weil es nichts verbrochen hat.“¹⁶ Unvermeidliche Entschädigung durfte aus der Sicht der österreichischen Politiker möglichst keine Kosten verursachen. Dementsprechend entschloss man sich, vorerst jene Fälle in Angriff zu nehmen, in denen Naturalrestitution möglich schien.¹⁷ Damit war aber eine grundsätzliche Einengung der Rückstellung bzw. Entschädigung bereits formuliert. Für nicht mehr vorhandenes und auffindbares Eigentum wurde bis nach dem Abschluss des Staatsvertrages 1955 keinerlei Schadenersatz geleistet und auch danach nur in eingeschränktem Umfang. Wie an den Diskussionen um die letztlich nicht erfolgte Rückstellung von Mietwohnungen gezeigt werden kann, setzten auch Rücksichten auf Bedenken von Wirtschaftskreisen sowie auf das Wählerpotential der Nutznießer der Enteignungen den Entschädigungsmaßnahmen Grenzen.¹⁸

Die Notwendigkeit der Rückstellung des enteigneten Eigentums wurde vorwiegend unter dem Gesichtspunkt außenpolitischer Notwendigkeit gesehen, wobei sich der Wunsch nach auch materieller Unterstützung durch das westliche Ausland mit alten antisemitischen Stereotypen paarte. Im August 1945 stellte die Staatskanzlei, Auswärtige Angelegenheiten¹⁹, in einem Me-

15 Siehe beispielsweise Karl Renner in der 5. Kabinettsratssitzung vom 10. 5. 1945, zitiert in: Knight, a. a. O., S. 83; Dr. Alfred Migsch, Zur Versorgung der Opfer des Naziterrors. Es darf keine persönliche Bereicherung geben! Informationsdienst der Sozialistischen Partei Österreichs, Sondernummer vom 5. Juni 1945; Kommunistische Partei Österreichs (Hg.), Rothschild greift nach Österreich, o. J.

16 Der Abgeordnete Kolb als Berichterstatter zum Nichtigerklärungsgesetz, Stenographisches Protokoll der 14. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, V. Gesetzgebungsperiode, 15. 5. 1946.

17 Vgl. dazu das Memorandum der Staatskanzlei, Auswärtige Angelegenheiten: „Die außenpolitische und die völkerrechtliche Seite der Ersatzansprüche der jüdischen Naziopfer“, abgedruckt in Knight, a. a. O., insbes. S. 107.

18 Ein Zwischenbericht der Historikerkommission zu dieser Thematik wird in den kommenden Wochen veröffentlicht werden.

19 Das entsprach nach dem Ende der provisorischen Staatsregierung: Bundeskanzleramt–Auswärtige Angelegenheiten.

morandum Überlegungen zur „außenpolitischen und völkerrechtlichen Seite der Ersatzansprüche der jüdischen Naziopfer“²⁰ an, worin sie unter anderem ausführte: „Einen Judenstaat gibt es nicht. Nichtsdestoweniger spielen die Juden in der Welt eine große Rolle in der Außenpolitik, einesteils, weil ein großer Teil der Presse sich in ihren Händen befindet, durch welche sie ihren Einfluss auf die öffentliche Weltmeinung ausüben, andernteils, weil sie es verstanden haben, die Regierungen anderer Staaten zu veranlassen, sich ihrer Forderungen anzunehmen. Dies gelang den Juden umso leichter, als sich das internationale Finanzkapital weitgehend in jüdischen Händen befindet.“ Daher sollte „getrachtet werden, bei der Behandlung der jüdischen Entschädigungsansprüche nach Tunlichkeit alles zu vermeiden, was das Judentum als solches und damit indirekt die öffentliche Weltmeinung gegen Österreich einnehmen könnte“.²¹ Außenpolitische Erwägungen blieben in den Folgejahren eine der Hauptantriebsfedern jeglicher Maßnahmen zugunsten der NS-Opfer, insbesondere als ab 1947 der Entwurf eines österreichischen Staatsvertrages eine eindeutige Entschädigungsverpflichtung Österreichs formulierte.

Die konkrete Rückstellungsgesetzgebung

Im Mai 1946 verabschiedete der Nationalrat das „Bundesgesetz über die Nichtigerklärung von Vermögensübertragungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind“²² und erkannte damit die in der „Londoner Deklaration“ von 1943 normierten Prinzipien an, ohne dass dieses Gesetz jedoch konkrete Maßnahmen beinhaltet hätte. Erst im Herbst 1946 folgte die auf das „Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogener Vermögensschaften“ vom Mai 1945 beruhende „Vermögensentziehungsanmeldeverordnung“, die die tatsächliche Anmeldung entzogenen Vermögens bis November desselben Jahres vorsah; die Anmeldepflicht lag dabei beim derzeitigen Inhaber dieses Eigentums, also in vielen Fällen beim „Ariseur“.²³

20 Memorandum der Staatskanzlei, Auswärtige Angelegenheiten, o. D., vermutlich Anfang August 1945, zitiert nach: Knight, „Ich bin dafür ...“, a. a. O., S. 100 ff.

21 Ebenda, S. 102.

22 BGBl. 106/1946.

23 Siehe dazu auch Gottfried Klein, 1938–1968. Dreißig Jahre: Vermögensentziehung und Rückstellung, in: Österreichische Juristenzeitung, 24. Jahrgang, 11. Februar 1969. Zur Entwicklung aus der Sicht der Opfer siehe: Akim Lewit, Wiedergutmachung, in: Mahnruf

Das im Juli 1946 verabschiedete Erste und das im Februar 1947 verabschiedete Zweite Rückstellungsgesetz²⁴ normierten die Rückstellung jenes aufgrund aufgehobener reichsrechtlicher Vorschriften entzogenen Vermögens, das sich in Verwaltung der Republik bzw. der Bundesländer befand, bzw. jener Vermögen, die sich als verfallene Vermögen nach NS-Gesetz im Eigentum der Republik befanden. Politisch schwieriger durchzusetzen, für die überlebenden Opfer aber wichtiger war das Dritte Rückstellungsgesetz vom 6. Februar 1947, das die Rückstellung entzogener und nun in privater Hand befindlicher Vermögen regelte und damit das Gros der „Ariseure“ und deren Rechtsnachfolger betraf.²⁵ Noch vor der Beschlussfassung hatte der Entwurf des Gesetzes zu heftigen Diskussionen geführt.²⁶ Die praktische Anwendung des Dritten Rückstellungsgesetzes brachte eine Reihe von Schwierigkeiten mit sich²⁷, wozu derzeit Forschungen im Auftrag der Historikerkommission durchgeführt werden. Die folgenden Ausführungen können daher nur erste Hinweise geben. Die Verfahren vor den Rückstellungskommissionen dauerten unverhältnismäßig lange, oftmals schienen die Kommissionen die Interessen des gegenwärtigen Eigentümers, oft also des „Ariseurs“, zu bevorzugen. Eine Verschleppung der Verfahren bedeutete, dass die früheren Eigentümer unverhältnismäßig lange auf eine Möglichkeit zur Wiederaufrichtung einer Existenz zu warten hatten. Außerdem sah das Gesetz vor, dass der ehemals Verfolgte „als Gegenleistung das rückzustellen“ habe, „was er zu seiner freien Verfügung erhalten hat“. Dabei gingen die Rückstellungskommissionen in Einzelfällen sogar davon aus, dass die Entrichtung ungerechtfertigter Steuern (Judenvermögensabgabe, Reichsfluchtsteuer) im Interesse des Verfolgten gelegen gewesen sei. Daher habe er die dafür entrichteten Beträge zu seiner „freien Verfügung“ erhalten gehabt und zurückzugeben. Tatsächlich hatten nur wenige Verfolgte den ohnehin meist zu geringen Kaufpreis wirklich erhalten. Weitere Probleme ergaben sich für die Betroffenen aufgrund der bis 1954 immer wieder kurzfristig verlänger-

für Freiheit und Menschenrecht. Organ des österreichischen Bundesverbandes ehemals politisch verfolgter Antifaschisten, Nr. 1, 15. 11. 1946.

24 Erstes Rückstellungsgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 156/1946; Zweites Rückstellungsgesetz vom 6. Februar 1947, BGBl. Nr. 53/1947.

25 BGBl. Nr. 54/1947.

26 Vgl. dazu Brigitte Bailer, „Ohne den Staat weiter damit zu belasten ...“ Bemerkungen zur österreichischen Rückstellungsgesetzgebung, in: Zeitgeschichte, Heft 11/12 (1993), November–Dezember 1993, S. 369 f. Derzeit führt die Verfasserin zur Entstehung der Rückstellungsgesetzgebung ein vertiefendes Forschungsprojekt im Auftrag der Historikerkommission durch.

27 Eine juristische Analyse der Rückstellungsgesetze bereitet Georg Graf für die Historikerkommission vor.

ten Anmeldefristen, die zu beträchtlicher Verunsicherung führten. Zusätzlich sah das 3. Rückstellungsgesetz eine im Vergleich zum Zivilrecht eingeschränkte Erbfolge vor, sodass an sich erbberechtigte Verwandte Ermordeter keine Anträge stellen konnten.

Bald nach Verabschiedung des 3. Rückstellungsgesetzes regte sich der Widerstand der „Ariseure“, die eine Novellierung des Gesetzes zu ihrem Gunsten anstrebten. 1948 wurde ein Schutzverband der Rückstellungsbetroffenen gegründet, der Unterstützung vor allem von dem 1949 zu den zweiten Nationalratswahlen zugelassenen Wahlverband der Unabhängigen, einem Sammelbecken ehemaliger Nationalsozialisten und Vorläuferpartei der FPÖ, und von Teilen der ÖVP sowie aus Kreisen der Wirtschaft erfuhr. Mehrere Novellierungsversuche zulasten der NS-Opfer scheiterten vor allem am Einspruch der Alliierten sowie auch an Widerständen aus den Reihen der SPÖ.²⁸

Bis 1949 wurden noch vier weitere, in der öffentlichen Diskussion nur wenig beachtete Rückstellungsgesetze verabschiedet:

- Viertes Rückstellungsgesetz zur Wiederherstellung gelöschter oder geänderter Firmen²⁹,
- Fünftes Rückstellungsgesetz zur Rückstellung entzogenen Vermögens juristischer Personen (Aktiengesellschaften, Genossenschaften u. a.)³⁰,
- Sechstes Rückstellungsgesetz zur Rückstellung von Patenten, Marken und Musterrechten³¹,
- Siebentes Rückstellungsgesetz zur Geltendmachung entzogener oder nicht erfüllter Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft³².

Ein bereits im Dritten Rückstellungsgesetz in Aussicht gestelltes Gesetz, das die Rückstellung von entzogenen Mietrechten, also vor allem Mietwohnungen aber auch Geschäftslokale, vorsah, wurde nie vom Nationalrat verabschiedet. Drei dazu im Nationalrat eingebrachte Gesetzesentwürfe wurden unter stillschweigender Duldung der Bundesregierung trotz vehementen Drucks seitens der Westalliierten nicht verabschiedet. Offensichtlich wurde die Unpopu-

28 Bailer, „Ohne den Staat ...“, a. a. O., S. 372 ff.

29 BGBl. 143/1947.

30 BGBl. 164/1949.

31 BGBl. 199/1949.

32 BGBl. 207/1949.

larität dieser Maßnahme befürchtet, außerdem wurde seitens der Organisationen der Wirtschaft den Entwürfen heftiger Widerstand entgegengesetzt. Das bedeutete jedoch in der Praxis, dass bis in die fünfziger Jahre hinein zurückgekehrte österreichische Juden in Massenquartieren leben mussten, während ihre früheren Wohnungen besetzt waren.³³ Dieses Problem ist auch ein Gegenstand der gegenwärtigen Restitutionsverhandlungen mit Österreich. Ein Bericht der Historikerkommission dazu ist in Vorbereitung und wird in den nächsten Wochen veröffentlicht werden.

Nachdem seit 1945 vor allem seitens jüdischer Organisationen auf die Erfassung des erblos gebliebenen jüdischen Eigentums gedrängt worden war, die auch das 3. Rückstellungsgesetz bereits 1947 in Aussicht gestellt hatte, wurde in Erfüllung des Artikels 26 des Staatsvertrages im 1957 verabschiedeten Auffangorganisationsgesetz³⁴ die Gründung von Sammelstellen zur Erfassung des erblosen bzw. nicht beanspruchten Vermögens ermordeter Juden und politisch Verfolgter bestimmt.³⁵ Das erblos gebliebene Vermögen wurde von zwei so genannten „Sammelstellen“ – eine für erbloses Vermögen jüdischer Opfer und eine für jenes der politischen Opfer – eruiert und verwertet. Aus dem Erlös erhielten überlebende Opfer nach Alter gestaffelte Pauschalbeträge ausbezahlt.³⁶

Weitere Entschädigungsmaßnahmen

Das 1958 beschlossene Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz³⁷ ist ebenfalls im Rahmen der Entschädigungsmaßnahmen zu erwähnen. Das Gesetz sah teilweisen Ersatz für Hausrat und Wohnungseinrichtungen vor, die infolge von Kriegseinwirkungen oder politischer Verfolgung verloren gegangen waren. Entschädigung wurde aber nur bis zu einer gewissen Höhe und abhängig vom Jahreseinkommen des Geschädigten geleistet. Dies war die einzige Möglichkeit einer Entschädigung aller jener Kleingewerbetreibender, deren Geschäfte

33 Bailer, „Ohne den Staat ...“, S. 374 f.

34 BGBl. Nr. 73/1957 vom 13. 3. 1957.

35 Zur Tätigkeit der Sammelstellen siehe: Sammelstelle A, Sammelstelle B (Hg.), Bericht gemäß dem Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 14. 1. 1963, Zl. 217. 425- 34/62, o. D., Kopie in der Bibliothek des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes.

36 Dietmar Walch, Die jüdischen Bemühungen um die materielle Wiedergutmachung durch die Republik Österreich, Wien 1971, S. 136 ff. (Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Universität Salzburg)

37 BGBl. 127/1958 vom 25. 6. 1958.

nach der Entziehung liquidiert worden waren und die daher mangels Vorhandensein des entzogenen Gegenstandes keine Rückstellung hatten beantragen können. Gleichfalls 1958 verabschiedete der Nationalrat das Gesetz zur Entschädigung für vom „Deutschen Reich“ eingezogene Lebensversicherungen, dessen Anmeldefrist aber nur auf ein Jahr bemessen war³⁸, sodass nicht in Österreich lebende Verfolgte oft erst zu spät davon erfuhren.³⁹

Im Kreuznacher Abkommen 1961 verpflichtete sich die BRD zur finanziellen Beteiligung am „Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter“, dem insgesamt 6 Millionen US-Dollar zur Verfügung gestellt wurden. Aus diesem Fonds wurden Verluste infolge ungerechtfertigter Steuern (Reichsfluchtsteuer, Judenvermögensabgabe) sowie Beschlagnahme von Bankkonten, Wertpapierguthaben, Bargeld u. ä. durch das „Deutsche Reich“ mit einem bestimmten Prozentsatz des tatsächlichen Verlustes entschädigt.⁴⁰ Diese späten Maßnahmen stellten einerseits die Erfüllung von auf den Staatsvertrag beruhenden Forderungen der Westmächte dar, andererseits waren sie auch Gegenstand der ab 1953 laufenden Verhandlungen des „Committee for Jewish Claims on Austria“ mit österreichischen Ministerien und Politikern gewesen.

Zusammenfassende Bemerkungen

Die Schwierigkeiten der österreichischen Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung und daraus resultierend die nun neuerlich aufgeflammete Debatte um die Restitution für österreichische NS-Opfer ergeben sich aus mehreren Faktoren. Die Entschädigungsgesetzgebung erfolgte über einen vergleichsweise langen Zeitraum Stück für Stück. Jede Materie wurde durch ein eigenes Gesetz geregelt, die Fristen oft nur um sechs Monate und dann neuerlich um denselben Zeitraum verlängert. Überdies mussten Anträge nach diesen Gesetzen nicht bei einer, sondern bei unterschiedlichen Institutionen und Behörden eingebracht werden. Für das 3. Rückstellungsgesetz beispielsweise waren bei den Landesgerichten eingerichtete Rückstellungskommissionen zuständig, für andere Rückstellungsgesetze wieder die Finanzlandesdirektionen, sodass es für die Betroffenen insbesondere außerhalb Österreichs wohl sehr schwer war, hier die Übersicht zu behalten und Anträge rechtzeitig einzubringen. Nicht zufällig

38 BGBl. 130/1958 vom 26. 6. 1958. Die Anmeldefrist endete mit 30. 6. 1959.

39 Vgl. Albert Sternfeld, *Betrifft: Österreich. Von Österreich betroffen*, Wien 1990, S. 206 ff.

40 Bundespressedienst (Hg.), *Maßnahmen der Republik Österreich zugunsten bestimmter politisch, religiös oder abstammungsmäßig Verfolgter seit 1945*, Wien 1988, S. 9.

endeten überproportional viele der Verfahren nach dem 3. Rückstellungsgesetz mit Vergleichen, da die Prozessführung aus dem Ausland für die Opfer teuer und schwierig war, sodass sie sich mit einer für sie oft nachteiligen Ablöse ihres Eigentums zufrieden gaben.

Schadenersatzansprüche für nicht mehr vorhandenes Vermögen wurden nur im Falle der Wertpapiere und Bankkonti bzw. des Hausrats und der Geschäftseinrichtungen gewährt. Ansonsten gingen die Betroffenen leer aus. Mobiles Vermögen, wie Möbel, Antiquitäten, aber auch Schmuck oder Dinge des täglichen Bedarfs waren nur allzu oft nach 1945 unauffindbar und konnten daher nicht mehr beansprucht werden. Selbst die Resitution von Kunstgegenständen wurde unzureichend und unter aus heutiger Sicht untragbaren Bedingungen für die Eigentümer oder deren Erben abgewickelt.

Infolge der Einschränkung des Erbrechts im 3. Rückstellungsgesetz und der unübersichtlichen Fristen muss angenommen werden, dass zahlreiche Vermögen als „erblos“ an die Sammelstellen fiel, obschon tatsächlich noch Anspruchsberechtigte vorhanden waren. Zu untersuchen bleibt auch, mit welchem Grad der Vollständigkeit dieses unbeanspruchte Eigentum von den Sammelstellen gefunden und verwertet wurde. Oder anderes gesagt: In wie vielen Fällen zogen die „Ariseure“ letztlich doch Nutzen aus der Ermordung und Vertreibung der Vorbesitzer? Hier werden die derzeitigen Forschungen hoffentlich Anhaltspunkte geben können.

Die oft nachgefragten Gesamtsummen über das rückgestellte Vermögen können beim gegenwärtigen Stand der Forschung nicht angegeben werden, sodass eine Art von Bilanz – hier entzogenes, da zurückgegebenes Eigentum – derzeit nicht gezogen werden kann.